

Brandmeldeanlage

BMZ



Brandschutzinformation >

NEUSS.DE

Leitfaden 10.11

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Stand: August 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Ansprechpartner	4
1.2.1 Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss	4
1.2.2 Konzessionär	4
1.3 Technische Anforderungen und Regelwerke	5
1.4 Leitfäden und Info-Blätter der Feuerwehr Neuss	6
1.5 Abstimmungsgespräche	6
1.6 Anerkennungsverfahren nach DIN 14675	6
2 Zugang zum Objekt	7
2.1 Blitzleuchte	7
2.2 Weg-Beschilderung	7
2.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3	7
2.4 Freischaltelement (FSE)	8
2.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 1	8
2.6 Objektschlüssel	9
2.7 Elektronische Schließsysteme	9
2.8 Zugangs-Kennzeichnung	10
3 Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. BMZ	11
3.1 Ausführung der Erstinformationsstelle bzw. der BMZ	11
3.2 Brandmelderzentrale	12
3.3 Fw-Laufkarten und Fw-Planunterlagen an der BMZ	13
3.4 Material bzw. Gerätschaften an der BMZ	13
3.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)	14
3.6 Akustische Signalgeber	14
3.7 Brandfallsteuerungen	14
3.8 Brandfallsteuermatrix / -tabelle	14
3.9 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	14
3.10 Einzelidentifikation von Meldergruppen am FAT	15
4 Brandmelder	16
4.1 Nichtautomatische Brandmelder	16
4.2 Automatische Brandmelder	16
4.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern	16
4.2.2 Montage von automatischen Brandmeldern	16
4.2.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden	17
4.2.4 Mehrfachsensor-Brandmelder	17
4.2.5 Linienförmige Rauchmelder (Durchlicht-Messprinzip)	17
4.2.6 Linienförmige Wärmemelder	18
4.2.7 Ansaugrauchmelder	18
4.3 Brandmelder in besonderen Bereichen	18
5 Brandschutzanlagen und -einrichtungen	20
5.1 Sprinkleranlagen	20
5.2 Sonstige Löschanlagen	21
5.3 Alarmierungseinrichtungen bei Löschanlagen	21

5.3.1 Optische Signaleinrichtungen	21
5.3.2 Optische Auslöseanzeige am FBF	21
5.4 Beleuchtungen	21
5.5 Lüftungs / Klimaanlage	21
5.6 Entrauchungsanlagen	21
5.7 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen	22
5.8 Kommunikation und Objekt- bzw. Gebäudefunkanlagen	22
6 Feuerwehr-Planunterlagen	23
6.1 Allgemeines	23
6.2 Feuerwehr-Pläne	23
6.3 Feuerwehr-Laufkarten	23
6.3.1 Laufkartenausdrucke von rechnergesteuerten BMA	24
6.4 Meldergruppenverzeichnis	24
6.5 Weitere Planunterlagen	24
6.6 Betriebsbuch	24
7 Aufschaltungsabnahme und Betrieb der BMA	25
7.1 Allgemeines	25
7.2 Weitere Bedingungen für die Aufschaltung auf die Empfangszentrale	25
7.3 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale	26
7.4 Instandhaltung der Brandmeldeanlage	26
7.5 Störungen und Abschaltungen der BMA und der ÜE	26
7.6 Bauliche und betriebliche Änderungen und Erweiterungen der BMA	27
8 Pflichten des Betreibers	28
9 Kostenersatz und Entgelte	29
9.1 Abnahmegebühren	29
9.2 Falschalarme	29
10 Sonstiges	29

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss, sind bei Errichtung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr der Stadt Neuss bei der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Feuerwehr Neuss mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen finden Sie hier:

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

- Ansprechpartner Gefahrenvorbeugung 372

1.2.1 Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Telefon 02131 / 135 – 0

Fax: 02131 / 135 – 245

1.2.2 Konzessionär

Siemens AG
Konzession
RC-DE SI RDE WEST KONZ

Klaus-Bungert-Str. 6
40468 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 8196-2388

Email: ursula.peretti@siemens.com

1.3 Technische Anforderungen und Regelwerke

Brandmeldeanlagen (BMA), die zur Feuerwehr (Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss) aufgeschaltet werden, sind nach den Regeln der Technik bzw. den entsprechenden Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Vorgaben, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten:

DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN EN 12845	ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – automatische Sprinkleranlagen – Planung, Installation und Instandhaltung
DIN EN 12259	ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen –
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen
DIN EN 50136	Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und –einrichtungen
DIN 14489	Sprinkleranlagen – allgemeine Grundlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14663	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
DIN 14664	Feuerwehr-Einsprechstelle
DIN 14675 T1	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 14675 T2	Brandmeldeanlagen – Anforderungen an die Fachfirma
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS-Richtlinien	hier insbesondere VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen auch die VdS 2496 Richtlinie „Ansteuerung von Feuerlöschanlagen“ (Gaslöschanlagen) aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u. U. zusätzliche Vorgaben aus der VdS 2105 und VdS 2350 zu erfüllen
LAR NRW	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Weitere Richtlinien, wie z.B. über CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten, bzw. können zur Auflage gemacht werden. Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderung.

Hier auszugsweise und beispielhaft genannte Normen und Richtlinien, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Gesamtkonzeption, sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften, ist vor der Ausführung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

1.4 Leitfäden und Info-Blätter der Feuerwehr Neuss

Auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads stehen im Download-Bereich die aktuellen Leitfäden und Infoblätter für die unterschiedlichen brandschutztechnischen Themen zur Verfügung.

1.5 Abstimmungsgespräche

Schon im Vorfeld der Planungen zur Konzepterstellung der Brandmeldeanlage, sollte ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, durch den Antragsteller gesucht werden. Im weiteren Verlauf der Planungen können weitere Besprechungen erforderlich werden. Gleiches gilt für Änderungen und Erweiterungen vorhandener Brandmeldeanlagen.

Bei diesen Besprechungen sollten der Feuerwehr folgende Unterlagen – soweit vorhanden – zur Verfügung gestellt werden:

- eine Kopie der Bauplanungsunterlagen
- eine Kopie der Baugenehmigung
- eine Kopie des Brandschutzkonzeptes
- eine Kopie des Alarmierungskonzeptes
- eine Kopie der BMA-Planungsunterlagen
- eine Kopie des Sachverständigen-Prüfberichtes
- eine Kopie der Brandfallsteuermatrix / -tabelle
- eine Kopie der Fachkompetenznachweise aller beteiligter Fachfirmen

1.6 Anerkennungsverfahren nach DIN 14675

Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung muss die Kompetenz der beteiligten Fachfirmen durch eine akkreditierte Stelle (z.B.: VdS) zertifiziert werden. Das Zertifikat ist den Vertretern der Stadt Neuss am Tage der Abnahme und Aufschaltung zur Feuerwehr (Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss) vorzulegen.

2 Zugang zum Objekt

2.1 Blitzleuchte

Der Zugang zum Objekt bzw. zur „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer **roten** Blitzleuchte zu kennzeichnen.

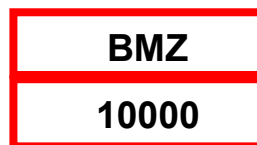
Bei Objekten besonderer Art und Nutzung bzw. bei entsprechend weitläufigen Objekten kann es erforderlich sein, dass mehrere Blitzleuchten notwendig sind, um den Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ohne Zeitverlust aufzufinden.

2.2 Weg-Beschilderung

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale, ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Hinweis Pfeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können.

Die Beschilderung zur Sprinklerzentrale erfolgt i.d.R. vom Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ausgehend, bis zum Standort der Sprinklerzentrale.

Das erste straßenseitige Schild „BMZ“ (i.d.R. Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) ist ggf. durch die Objekt Nummer „10000“ (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) zu ergänzen. Ggf. ist dabei die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.



Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass sich die Unterkante mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

Abweichungen sind mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

2.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt und die Zufahrt zu allen Gebäudeteilen oder Freiflächen, die mit Brandmeldern und/oder selbsttätigen Löschanlagen ausgerüstet sind, sicherzustellen (ausgenommen z.B.: Hochspannungsanlagen). Bei nicht ständig besetzten Objekten, muss dies durch die Hinterlegung von **mindestens 2 Generalschlüsseln** (in einzelüberwachten Halbzyindern) des Objektes in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) erfolgen.

Eine Klärung der Schlüssel hinterlegung zwischen Betreiber und Gebäudeversicherer hat vom Betreiber zu erfolgen.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) wird i.d.R. neben dem Feuerwehrezugang, bzw. der Feuerwehrezufahrt des Objektes angebracht. Einzelheiten zur Lage des Einbauortes sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Neuss sind nur gemäß DIN 14675 und VdS zugelassene und geprüfte Feuerwehr-Schlüsseldepots FSD 3 mit einem, nach den

Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen. **Grundsätzlich sind FSD 3 ausschließlich in der Ausführung für übergroße bzw. überlange Schlüssel vorzusehen und vor der Installation mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.**

Sofern an den im FSD 3 gesicherten Generalschlüsseln aus innerbetrieblichen Gründen zusätzlich weitere Schlüssel hinterlegt werden sollen, sind zwingend die Vorgaben der DIN 14675 (Anhang A.3.9) zu beachten. Aus einsatztaktischen Gründen dürfen demnach **nicht mehr als drei Schlüssel je Schlüsselsatz** hinterlegt werden. Wird diese Anzahl überschritten, bedarf es besonderer Maßnahmen (z.B. überwachte Schlüsselmanagement-Systeme), die im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/1 Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen sind. Ggf. ist auch eine Abstimmung zwischen dem Betreiber der baulichen Anlage und dessen Sachversicherer erforderlich.

Einbau, Betrieb und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit der DIN 14675 und den VdS Richtlinien durchzuführen (Unterkante FSD 3: 0,80 m – 1,40 m vom Boden).

Die Feuerwehr Neuss gibt die Schließung der Feuerwehr-Schlüsseldepots vor.

Informationen zu „Schließungen der Feuerwehr Neuss“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

2.4 Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Neuss wird beim Einbau eines FSD 3 zusätzlich die Installation eines VdS anerkannten Freischaltelementes mit Rundzylinderschließung „Feuerwehr Neuss“ gefordert.

Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Gruppe, angeschlossen. Das FSE muss so verschaltet werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss absetzt, um das FSD zu entriegeln und die Blitzleuchte in Betrieb zu setzen.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Das Freischaltelement muss **in unmittelbarer Nähe des FSD 3** angebracht bzw. eingebaut werden (Unterkante FSE: 0,80 m – 1,40 m vom Boden).

Für das FSE muss eine eigene Fw-Laufkarte erstellt werden.

Die Feuerwehr Neuss gibt die Schließung des Freischaltelementes (FSE) vor.

Informationen zu „Schließungen der Feuerwehr Neuss“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

2.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 1

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zugang bzw. die Zufahrt zu den Freiflächen sicherzustellen.

Bei einem Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (FSD 1) handelt es sich um ein Behältnis, welches speziell geeignet ist, um Schlüssel für die Feuerwehr zu deponieren. Hinterlegt werden bspw. Schlüssel von Toranlagen, Zauntüren oder Schranken. Das Feuerwehr-Schlüsseldepot wird im Außenbereich installiert.

Die hinterlegten Schlüssel gewähren ausschließlich Zugang zu den Freiflächen auf dem Objektgelände. Eine Deponierung von Gebäudezugangsschlüsseln (bspw. Generalschlüssel) ist im FSD 1 nicht zulässig! Für das FSD 1 sind keine Überwachungsmaßnahmen des Tresors vorgesehen. Es ist nicht an eine Brandmeldeanlage angebunden.

Das Feuerwehr-Schlüsseldepot ist neben dem Feuerwehr-Zugang bzw. der -Zufahrt zum Objekt vom Betreiber anzubringen (Unterkante FSD 1: 0,80 m – 1,40 m vom Boden). Der genaue Einbauort ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Das FSD 1 (quaderförmig) muss aus V2A-Edelstahl mit einer **Mindestwandstärke von 3 mm** bestehen. Als Schloss dient ein, nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer (VdS) geprüfetes, Doppelbart-Umstellschloss.

Die Feuerwehr Neuss gibt die Schließung der Feuerwehr-Schlüsseldepots vor.

Informationen zu „Schließungen der Feuerwehr Neuss“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

2.6 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden.

Es sind grundsätzlich **mindestens 2 Generalschlüssel** mit jeweils eigenem Halbzylinder im FSD 3 zu hinterlegen.

An diesen können wiederum maximal jeweils zwei Schlüssel untrennbar befestigt werden. Die einzelnen Schlüssel sind eindeutig zu kennzeichnen bzw. zu beschriften (z.B.: farbig mit Text / Schlüsselanhänger mit Wirkungsbereich).

In besonderen Objekten können auch mehr als nur 2 Generalschlüssel erforderlich sein. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, schon in der Planungsphase abzustimmen.

2.7 Elektronische Schließsysteme

I.d.R. sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese mit separaten Schlüsselschaltern (GHS) versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Grundsätzlich sollte mechanischen Schließsystemen der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden.

Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung ausschließlich mittels „Transponder“ bzw. „Codekarte“ erfolgt, haben sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen:

- Die Codierung kann aufgrund von Umwelteinflüssen (elektromagnetische Störeinflüsse u.ä.) unbrauchbar werden.
- Geringe mechanische Beschädigungen führen bereits zum Verlust der Schließfähigkeit, ohne dass dies bemerkt wird.

- Die im FSD deponierten Transponder bzw. Codekarten benötigen einen höheren organisatorischen Aufwand bei der Umcodierung – sie müssen zwingend in eine Handlungsanweisung für das Umcodieren mit aufgenommen werden.

Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist nur nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, möglich.

- Der eingesetzte Transponder bzw. die Codekarte muss im FSD deponiert und mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung untrennbar verbunden sein. Der Transponder bzw. die Codekarte muss zeitlich unbegrenzten Zugang für die Feuerwehr sicherstellen.
- Bei batteriebetriebenen Schlüsseln müssen Langzeitbatterien verwendet werden, deren Austausch verantwortlich geplant und dokumentiert wird.
- Eine Störung der Netzspannungsversorgung darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.
- Es müssen eine Beschreibung des Schließsystems und eine Kurzbedienungsanleitung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr mit den „Allgemeinen Objektinformationen“ der Feuerwehr-Pläne vorgelegt werden. Weiter ist eine Kurzbedienungsanleitung an der BMZ gut sichtbar auszuhängen.

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern bzw. Codekarten, liegt ausschließlich beim Betreiber.

2.8 Zugangs-Kennzeichnung

Folgende Kennzeichnungen sind notwendig um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern:

- Besteht ein Objekt aus mehreren Gebäuden, so sind diese fortlaufend (z.B. Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen.
- Verfügt ein Gebäude / Objekt über mehrere Zugänge, so sind diese fortlaufend (z.B. Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen.
- Sind in einem Gebäude / Objekt mehrere Treppenräume vorhanden, so sind diese fortlaufend (z.B. Buchstaben oder Zahlen) zu kennzeichnen.
- Geschoszugänge aus dem Treppenraum in die Geschosse sind am Zugang mit der entsprechenden Kennzeichnung zu versehen.
- Die Kennzeichnungen sind entsprechend DIN 4066 auszuführen (Mindestgröße DIN A5 oder ca. 12 cm hohe Buchstaben). Abweichungen von der DIN 4066 bei der Kennzeichnung sind mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, schon in der Planungsphase abzustimmen.
- *Die o.a. Kennzeichnungen sind in die Fw-Laufkarten und die Fw-Pläne zu übernehmen. Weiterführende Informationen zu den Ausführungen der Fw-Laufkarten, der Fw-Pläne und der Kennzeichnungen, werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter **www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads** im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.*

3 Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. BMZ

3.1 Ausführung der Erstinformationsstelle bzw. der BMZ

Der Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist im Vorfeld der Planungen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist i.d.R. in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges vorzusehen. Die Zugangstür und der Weg zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr sind mit Hinweisschildern „BMZ“ nach DIN 4066 fortlaufend (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisenden Hinweispfeilen) zu kennzeichnen.

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird historisch bedingt als „BMZ“ bezeichnet. Auch zukünftig wird die Beschilderung entsprechend ausgeführt.



Auch umgangssprachlich wird für die „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ die Bezeichnung „BMZ“ verwendet.

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. die BMZ wird i.d.R. als roter Stahlschrank mit zweiflügeliger Tür ausgeführt. Hier werden FBF, FAT, Fw-Laufkarten und sämtliche Fw-Planunterlagen als „Mindestausstattung“ einer Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. einer BMZ zusammengefasst.

An der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ können aber weitere benötigte brandschutztechnisch relevante anlagentechnischen Bedienteile – RWA-Bedientableau, ELA-Sprechstelle, Gebäudefunk-Bedienfeld usw. – vorhanden sein. Ebenso kann es erforderlich sein, weitere Aufnahmebehälter für Fw-Laufkarten, für Fw-Pläne oder andere Unterlagen bereitzustellen, die nicht in dem räumlich beschränkten Stahlschrank untergebracht werden können.

Diese weiteren Bedienteile und Aufnahmebehälter müssen an der Wand befestigt werden und gegen unbefugten Zugriff gesichert werden.

Alternativ kann die Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. die BMZ als separater, gegen den Zutritt Unbefugter gesicherter, Raum für die Feuerwehr ausgeführt werden.

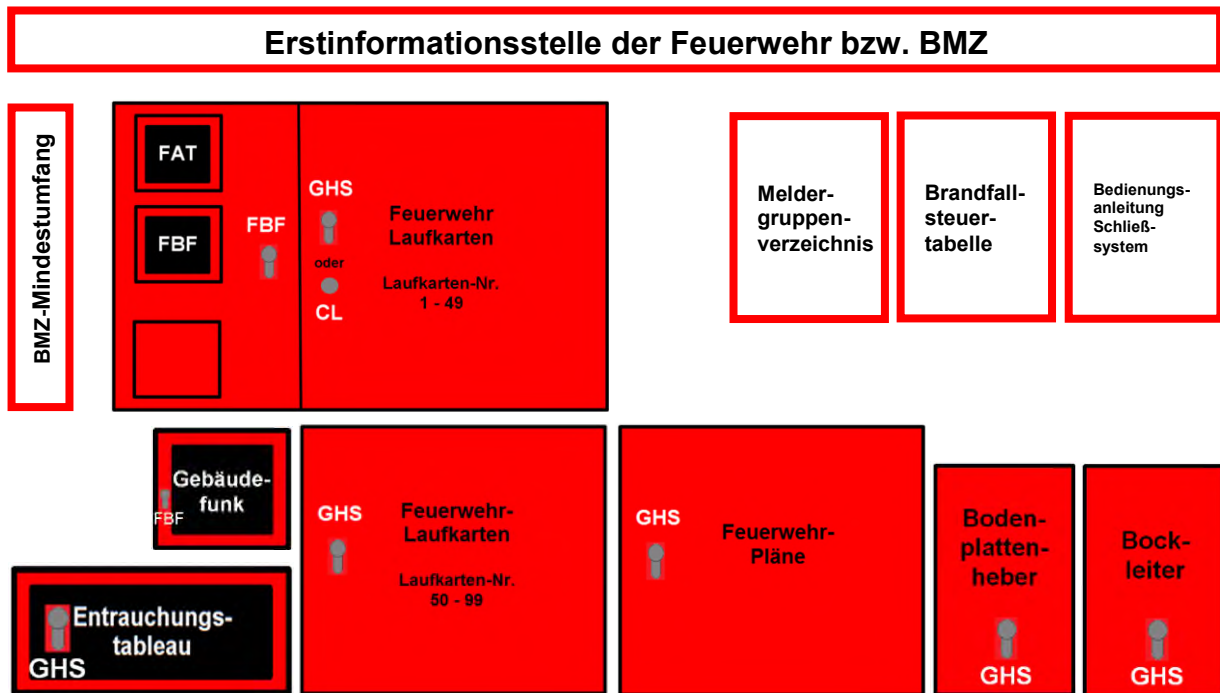
Die Sicherung gegen unbefugten Zugriff erfolgt durch die im Folgenden dargestellten Schließungen.

Die BMZ ist i.d.R. als Stahlschrank ausgeführt, mit zweiflügeliger Tür, wobei die linke Tür mit einem Halbzylinder der FAT- bzw. FBF-Schließung „Feuerwehr Neuss“ und die rechte Tür mit einer Schließung des Betreibers zu versehen ist (hier ist meist eine sogenannte „CL1-Schließung“ vorhanden).

Der o.a. Stahlschrank ist so auszuführen, dass ein Ablesen der Anzeigen des FAT und des FBF auch bei geschlossener Schranktür möglich ist. Jedoch darf keine Eingriffsmöglichkeit in diese Informationsfelder für Unbefugte möglich sein (FBF-Schließung).

Sämtliche weiteren brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B.: Fw-Laufkarten, Fw-Pläne, Bockleiter, Bodenplattenheber, Entrauchungstableau), die vor unbefugtem Zugriff gesichert werden müssen, sind mit einer Schließung auszurüsten, die mit der Generalhauptschließung (aus dem FSD 3) zu öffnen ist. Damit ist sowohl für die Feuerwehr als auch für den Betreiber der Zugriff gesichert.

Beispielhaft: Erstinformationsstelle bzw. BMZ – mit den notwendigen Schließungen



FBF: FBF-Schließung sog. „Feuerwehr-Schließung“
GHS: Generalhaupt-Schließung

Störung des Feuerwehr-Sprechfunks

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ, hier insbesondere unmittelbar vor FAT und FBF, effektive Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die mögliche elektromagnetische Strahlungen so abzuschirmen, dass die Funkverbindung der Einsatzkräfte zuverlässig gesichert ist.

3.2 Brandmelderzentrale

Der Standort der „eigentlichen“ Brandmelderzentrale ist im Vorfeld der Planungen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

- Der Aufstellungsort der „eigentlichen“ Brandmelderzentrale muss durch automatische Melder überwacht werden. Für die Brandmeldeüberwachung der Brandmelderzentrale ist eine separate Fw-Laufkarte vorzuhalten. Der Aufstellungsort der Brandmelderzentrale ist brandlastfrei zu halten.
- Die Zugangstür zum Aufstellraum der „eigentlichen“ Brandmelderzentrale ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit dem ausgeschriebenen Wort „Brandmelderzentrale“ zu versehen.

Brandmelderzentrale

- Bediensteten der Feuerwehr Neuss und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

3.3 Fw-Laufkarten und Fw-Planunterlagen an der BMZ

- Fw-Laufkarten
Neben den o.g. technischen Einrichtungen sind an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ die Feuerwehr-Laufkarten in zweifacher Ausführung (DIN A3) vorzuhalten. Ist das Platzangebot des o.a. Stahlschranks nicht ausreichend, sind die Fw-Laufkarten separat in entsprechenden Laufkarten-Kästen vorzuhalten. Die Größe bzw. Anzahl der Aufnahmebehälter für die Fw-Laufkarten ist so zu wählen, dass die zu erwartende Anzahl DIN A3-Laufkarten in laminierte Form problemlos hineinpassen – hierbei sind 10 % Reserve einzuplanen.
- Fw-Pläne
Für die Feuerwehr-Pläne in einem roten DIN A3-Ordner ist i.d.R. ein separater Halter außerhalb des o.a. Stahlschranks vorzusehen. Die Fw-Pläne sind i.d.R. nicht bei den Fw-Laufkarten zu lagern.

Ist es erforderlich, dass die Aufnahmebehälter für die Fw-Laufkarten und Fw-Pläne gegen den Zugriff durch Unbefugte geschützt werden müssen, sind diese mit der General- bzw. Objekt-Schließung auszustatten.

- Meldergruppenverzeichnis
Das Meldergruppenverzeichnis ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.
- Brandfallsteuertabelle
Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

3.4 Material bzw. Gerätschaften an der BMZ

- Handfeuermelder
An der BMZ sind mindestens 5 Ersatzgläser für Handfeuermelder in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.
- Zwischendeckenmelder
Verfügt die Brandmeldeanlage über Zwischendeckenmelder, ist an der BMZ eine Bockleiter in einer gesicherten Halterung (General- bzw. Objekt-Schließung) vorzuhalten, mit der sämtliche Zwischendeckenmelder erreicht werden können. Sollte das Objekt entsprechend weitläufig sein, sind mehrere Bockleitern an mehreren Stellen vorzuhalten. Ebenso können mehrere Bockleitern erforderlich sein, wenn die unterschiedlichen Deckenhöhen innerhalb des Objektes dies bedingen.
- Doppelbodenmelder
Verfügt die Brandmeldeanlage über Doppelbodenmelder, ist an der BMZ ein bzw. mehrere Bodenplattenheber in einer gesicherten Halterung oder Schrank vorzuhalten (General- bzw. Objektschließung). Sollte das Objekt entsprechend weitläufig sein, sind mehrere Bodenplattenheber an mehreren Stellen vorzuhalten.

Der Standort der Gerätschaften ist im Vorfeld der Planungen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

Die vorgesehenen schlüsselgesicherten Halterungen für Leitern und Bodenplattenheber sind mit dem Hinweis „nur für Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu beschriften.

3.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Für die Brandmeldeanlage wird ein Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 gefordert.

Das FBF muss mit einem Profilhalbzylinder (PHZ) mit Schließung „Feuerwehr Neuss“ ausgestattet sein (FBF-Schließung).

Informationen zu „Schließungen der Feuerwehr Neuss“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

3.6 Akustische Signalgeber

Alle akustischen Signalgeber (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

3.7 Brandfallsteuerungen

Alle Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehr-Bedienfeld mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

3.8 Brandfallsteuermatrix / -tabelle

Es ist eine Brandfallsteuermatrix auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und in Abstimmung mit dem Konzeptersteller, sowie in Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvermeidung, vorzulegen. Auf Grundlage der Brandfallsteuermatrix ist eine Brandfallsteuertabelle aufzustellen. In dieser Brandfallsteuertabelle sind sämtliche Einrichtungen und Anlagen (z.B.: Aufzüge, RWA, RLT, Klima, Schranken, Tore, Brandschutzabschlüsse, Rauchschürzen, Jalousien, Luftnachströmungsöffnungen, Förderanlagen, Gebäudefunkanlagen), die durch die Brandmeldeanlage angesprochen werden, darzustellen.

Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

Informationen zur „Brandfallsteuermatrix und Brandfallsteuertabelle“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

3.9 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert.

Oberhalb des Anzeigeteils/Displays ist die Objekt Nummer (z.B.: 10000) kenntlich zu machen (z.B.: Aufkleber). Beschriftungen des FAT dürfen durch die Objekt Nummer nicht unkenntlich (z.B.: überklebt) gemacht werden.

Das FAT muss mit einem Profilhalbzylinder (PHZ) mit Schließung „Feuerwehr Neuss“ ausgestattet sein (FBF-Schließung).

Informationen zu „Schließungen der Feuerwehr Neuss“ werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

3.10 Einzelidentifikation von Meldergruppen am FAT

Der Text zur Beschriftung der optischen Anzeige oder der Text im Feuerwehr-Anzeigetableau muss immer so aufgebaut sein, dass in der ersten Zeile die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Brandmelder (DIN 14662) und in der zweiten Zeile die Örtlichkeit dargestellt wird.

Beispiele:

		0	2	1	/	1	3		a	u	t	o	m	.	M	e	l	d	.
1	.	O	G			L	a	b	o	r		u	.		L	a	g	e	r

		1	1	2	/	0	3		H	a	n	d	f	.	M	e	l	d	.
T	R		A			E	G		b	i	s		2	.	O	G			

		0	0	8	/	1	5		a	u	t	o	m	.	M	e	l	d	.	
5	.	O	G			R	.		5	0	7		E	D	V		“	D	B	“

		0	0	1	/	0	1		S	p	r	i	n	k	.	G	r	.	1
2	.	U	G			T	i	e	f	g	a	r	a	g	e				

		1	3	5	/	0	5		a	u	t	o	m	.	M	e	l	d	.	
1	.	O	G			R	.		1	0	5	-	1	1	4		“	Z	D	“

		0	0	2	/	0	2		S	p	r	i	n	k	.	G	R	.	2
1	.	U	G			S	t	r	ö	m	.	W	ä	c	h	t	e	r	

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist nicht zulässig.

Ergänzend zu der Anzeige im FAT ist ein Meldergruppenverzeichnis zu erstellen (siehe Ziff. 6.4). Das Meldergruppenverzeichnis ist an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

4 Brandmelder

4.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind in der Höhe von 1,40 m +/- 20 cm über OKFF (Oberkante Fertigfußboden) – auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken – anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie die Übertragung zur Feuerwehr ausgelöst wird.

4.2 Automatische Brandmelder

4.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

- Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle), sowie der Deckengestaltung anzupassen.
- Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.
- Die Beschriftung ist **rot auf weiß** alternativ **schwarz auf weiß** alternativ **schwarz auf gelb** auszuführen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
< 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
< 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
< 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
< 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
> 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	

Die oben angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist. Bspw. bei Rauchansaugsystemen kann es erforderlich sein, dass die unübersichtliche Einbausituation eine Beschriftung an mehreren Stellen erforderlich macht. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, im Vorfeld zu erreichen.

4.2.2 Montage von automatischen Brandmeldern

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind.

4.2.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden

4.2.3.1 Beschriftung von Brandmeldern in Zwischendecken und Doppelböden

Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z.B. in Doppelböden (DB) oder Zwischendecken (ZD), sind mit roten Punkten (mind. 50 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist, sowohl an der Revisionsklappe, als auch am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

4.2.3.2 Montage von Brandmeldern in Zwischendecken und Doppelböden

- Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.
- Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit dem zur Verfügung gestellten Bodenplattenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.
- Die erforderlichen Bodenplattenheber sind unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich, bzw. an der BMZ zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern.
- Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken (ZD) muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 40 x 40 cm aufweisen. Kleinere Abmessungen sind nur möglich, wenn die Zwischendeckenhöhe weniger als 25 cm beträgt und bedürfen schon in der Planungsphase der Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.
- An geeigneter Stelle (z.B.: Erstinformationsstelle der Feuerwehr) ist in Absprache mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten. Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet, ggf. an mehreren Standorten im Objekt, unterzubringen.

4.2.4 Mehrfachsensor-Brandmelder

Mehrfachsensormelder sind weniger empfindlich gegen Täuschungsgrößen und können damit die Zwei-Melder- bzw. Zwei-Gruppenabhängigkeit ersetzen.

Einzelheiten hierzu sind jedoch schon in der Planungsphase mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.

4.2.5 Linienförmige Rauchmelder (Durchlicht-Messprinzip)

Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlicht-Messprinzip eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als

Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linienförmige Melder, ist die Anbringung zusätzlicher linienförmige Melder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich. Die linienförmigen Rauchmelder müssen nicht in Zwei-Melder- oder Zwei-Gruppenabhängigkeit geschaltet werden.

4.2.6 Linienförmige Wärmemelder

Der Einsatz von linienförmigen Wärmemeldern bedarf schon in der Planungsphase der Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung.

4.2.7 Ansaugrauchmelder

Der Einsatz von Ansaugrauchmeldern bedarf schon in der Planungsphase der Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung.

Bei Einsatz von Ansaugrauchmeldern sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten:

- Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.
- Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Ansaugrauchmeldergruppe überwacht wird, maximal 1600 m² (freie Hallenfläche ohne Einbauten) betragen. Soll eine Fläche größer 1600 m² überwacht werden, bedarf das einer Abstimmung im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung.
- Bei Räumen, die durch Trennwände unterteilt sind, darf die überwachte Gesamtfläche maximal 400 m² betragen.
- Die Anzahl von 5 Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt. Die Gesamtflächen aller 5 Räume darf maximal 400 m² betragen.
- Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut, ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. alle 40 m² eine Erkundungsöffnung von mindestens 40 x 40 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen eindeutig gekennzeichnet und ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein. Die überwachte Fläche darf hier jeweils maximal 250 m² betragen.

4.3 Brandmelder in besonderen Bereichen

Folgende Kriterien gelten für durch Brandmelder überwachte Bereiche, in denen die Einsatzkräfte mit besonderen Gefährdungen rechnen müssen:

- In Bereichen, in denen eine Gefährdung für die Einsatzkräfte durch radioaktive, biologische und chemische Stoffe oder durch starke Magnetfelder möglich ist, muss durch den Einbau von Sichtfenstern in der Mindestgröße von 40 x 40 cm in den Zugangstüren, eine Kontrolle des gesamten Bereiches, nach einer automatischen Brandmeldung, möglich sein.

- In Bereichen, in denen eine Gefährdung für die Einsatzkräfte durch Roboter oder Förderanlagen möglich ist, müssen diese durch das Betätigen eines Notaus-Tasters oder durch das Öffnen der Zugangstüren abgeschaltet werden und dadurch eine Kontrolle des gesamten Bereiches ohne Eigengefährdung möglich sein. Die mechanischen Anlagen dürfen sich nicht selbsttätig wieder einschalten (z.B. beim Schließen der Türen).
- In Reinraum-Bereichen, in denen durch das Betreten durch Einsatzkräfte großer wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, muss der Betreiber selbst abwägen, welche spezielle bauliche oder betriebliche Lösung, ggf. in Absprache mit seinem Versicherer, er favorisiert und dann eine Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, erreichen.
- Für weitere besondere Bereiche, in denen eine Gefährdung für die Einsatzkräfte möglich ist, müssen ggf. besondere Lösungen in Absprache mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, erreicht werden.

5 Brandschutzanlagen und -einrichtungen

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen, Lüftungsanlagen, RWA, Tore, Aufzüge, usw.) angeschlossen werden.

5.1 Sprinkleranlagen

Bzgl. Sprinkleranlagen gelten folgende Forderungen:

- Je Sprinklergruppe ist mindestens eine Meldergruppe vorzusehen.
- Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss jeweils ein Strömungswächter einzubauen.
- Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.
- Strömungswächter müssen am FAT einzeln identifizierbar sein.
- Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung der BMZ nicht auslösen !
- Strömungswächter sind als separate Meldergruppe, mit eigener Fw-Laufkarte, zu schalten.
- Der Weg von der BMZ zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist eindeutig nach DIN 4066 auszuschildern.
- Je Sprinklerbereich und / oder Strömungswächter ist eine Fw-Laufkarte vorzusehen. Der Standort der Sprinklerzentrale ist im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Geschoss-Absperrschieber (z.B.: SPUZ) im Detailausschnitt darzustellen.
- Es sind entsprechende Fw-Laufkarten die nur den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, zu erstellen und als Deckblatt in jeden Fw-Laufkarten-Kasten einzufügen. Die Fw-Laufkarten haben einen blauen Reiter mit der Kennzeichnung „SPZ“.
- Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch von Sprinkleranlagen, muss die LED "Löschanlage ausgelöst" im FBF angesteuert werden. Die akustischen Signalgeber bei einem Löschalarm müssen am FBF zurückgestellt werden können.
- Das Auslösen der Sprinkleranlage muss unabhängig von der BMA akustisch über eine Sprinklerglocke angezeigt werden. Die Lage der Sprinklerglocke ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Die Sprinklerglocke ist abschaltbar auszuführen. Ist dies elektrisch nicht darstellbar, kann hierzu bspw. ein Kugelhahn in der Leitung zur Sprinklerglocke vorgesehen werden. Die Abschaltvorrichtung ist eindeutig nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

5.2 Sonstige Löschanlagen

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o.ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel (z.B.: CO₂) mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften.

5.3 Alarmierungseinrichtungen bei Löschanlagen

Die akustischen Alarmierungseinrichtungen müssen über das, die Löschanlagensteuerung ansteuernde, FBF abschaltbar sein.

5.3.1 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen, fordert die Feuerwehr eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „Löschanlage ausgelöst“.

5.3.2 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss das lichtemittierende Anzeigeelement „Löschanlage ausgelöst“ im Feuerwehr-Bedienfeld leuchten.

5.4 Beleuchtungen

Die automatische Steuerung der Objektbeleuchtung durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

Alternativ kann auch ein Zentralschalter oder ein Bedientableau an der BMZ vorgesehen werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, schon in der Planungsphase durchzuführen.

5.5 Lüftungs / Klimaanlage

Die automatische Steuerung von Klima- und Lüftungsanlagen durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

5.6 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen (und Zuluftöffnungen) durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

Ergänzend oder alternativ kann auch ein Bedientableau für die Entrauchungsanlage an der BMZ von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, schon in der Planungsphase durchzuführen.

5.7 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen durch die BMA kann von der Feuerwehr im Einzelfall gefordert werden.

5.8 Kommunikation und Objekt- bzw. Gebädefunkanlagen

Bei Objekten besonderer Art und Nutzung ist zweckmäßigerweise schon während der Planung im Einvernehmen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, abzustimmen, ob eine BOS-Gebädefunkanlage erforderlich ist.

Informationen zur Ausführung der BOS-Gebädefunkanlage werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

Bei Objekten, in denen keine BOS-Gebädefunkanlage gefordert ist, aber aufgrund der baulichen Gegebenheiten damit gerechnet werden muss, dass die normalen Funkverbindungen unter den Einsatzkräften nur bedingt aufrecht erhalten werden können, ist zwischen den Standorten der Sprinkler- und Löschanlagenzentrale(n) und der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. BMZ eine feste Sprechverbindung einzurichten.

6.3.1 Laufkartenausdrucke von rechnergesteuerten BMA

Die Verwendung von Planausdrucken rechner- bzw. prozessgesteuerter Brandmeldeanlagen, bedürfen der Zustimmung im Einzelfall der Feuerwehr Neuss.

Wurde diese erteilt, so ist zusätzlich ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehr-Laufkarten an der BMZ bereitzuhalten.

6.4 Meldergruppenverzeichnis

Informationen zur Fertigung eines Meldergruppenverzeichnisses werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

- Meldergruppenverzeichnisse dienen der Feuerwehr als Übersicht der am Objekt angeschalteten Meldergruppen.
- Das Meldergruppenverzeichnis ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.
- Das Meldergruppenverzeichnis ist stets auf aktuellem Stand zu halten.

6.5 Weitere Planunterlagen

Zur Einsatzunterstützung kann die Feuerwehr die Bereitstellung weiterer Planunterlagen (z.B. Umgebungs-, RWA-, Zu- und Abluft-, Sprinkleranlagen-, Schieber-, Abwasserkanäle-, Löschwasserrückhaltungspläne usw.) im Bereich der BMZ fordern.

Informationen zur Fertigung von speziellen Feuerwehr-Plänen werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.

6.6 Betriebsbuch

- Gemäß DIN 14675 / VDE 0833 ist für jede BMA ein eigenes Betriebsbuch zur Dokumentation zu führen.
- Das Betriebsbuch muss fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Das Betriebsbuch ist in einer geeigneten Halterung vorzuhalten.
- Das Betriebsbuch ist an der „eigentlichen“ BMZ zu hinterlegen. Eine gemeinsame Lagerung mit den Fw-Plänen oder den Fw-Laufkarten ist nicht zulässig.

7 Aufschaltungsabnahme und Betrieb der BMA

7.1 Allgemeines

Vor der Aufschaltung zur Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss, muss die Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Prüfsachverständigen wirksam und betriebssicher abgenommen werden.

Der Betreiber und die Errichterfirma haben für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss, den Vertretern der Stadt Neuss folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen nach Prüfverordnung NRW
- Die Zertifizierungen des Errichters
- Kopie des Instandhaltungsvertrags für die BMA
- Anerkennungs-Erklärung – ausgefüllt und unterschrieben

7.2 Weitere Bedingungen für die Aufschaltung auf die Empfangszentrale

- Vor Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung (ÜE), erfolgt eine Aufschaltungsabnahme durch die Feuerwehr im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs. Durch den Betreiber hat, vor Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der BMA, eine Terminabstimmung mit dem Konzessionär zu erfolgen. Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär.
- Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.
- Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde, müssen weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.
- Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr 3 Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und innerhalb von maximal 15 Minuten am Objekt zur Verfügung stehen. Sie müssen Entscheidungsbefugnis und Schlüsselberechtigung für alle Objektbereiche besitzen und in die Bedienung der BMA eingewiesen sein.

Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind sichtbar an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu deponieren und darüber hinaus der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen (siehe Ziff. 8).

Alternativ besteht die Möglichkeit einen Sicherheits-/ Wachdienst mit einer 24/7 Erreichbarkeit mit den entsprechenden Befugnissen zu beauftragen.

- Bei Aufschaltung der Anlagen ist durch die Fachfirma an der BMA folgendes vorzulegen bzw. zu hinterlegen:
 - Fw-Pläne (mit Freigabe durch die Feuerwehr Neuss)
 - Fw-Laufkarten (mit Freigabe durch die Feuerwehr Neuss)
 - Meldergruppenverzeichnis (mit Freigabe durch die Feuerwehr Neuss)
 - Instandhaltungsvertrag
 - Betriebsbuch
 - Ggf. Darstellung der Brandfallsteuertabelle
 - erforderliche Anzahl GHS-Halbzylinder und GHS-Schlüssel
 - Kontaktdaten der Ansprechpartner (entscheidungsbefugt, schlüsselberechtigt, in die Bedienung der BMA unterwiesen)
 - Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, so erfolgt keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage!

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Neuss bezieht sich auf die, in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten, besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziff. 1.3 genannten Regelwerken, entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Neuss ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

7.3 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage, bzw. der BMA und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger), ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist durch den Betreiber Sorge zu tragen.

Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer (siehe Ziff. 1.2.3) für das Stadtgebiet Neuss zu beantragen.

7.4 Instandhaltung der Brandmeldeanlage

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Die Instandhaltungsfirma ist an der BMZ dauerhaft kenntlich zu machen (z.B.: Aufkleber). Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen, Abschaltungen und Instandhaltungsarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betriebsbuch ist an der „eigentlichen“ BMZ zu hinterlegen.

7.5 Störungen und Abschaltungen der BMA und der ÜE

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden.

Grundsätzlich sind bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage die Handfeuermelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ zu versehen. Das hauseigene Personal

ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet, Notruf 112, erfolgen muss.

Der Betreiber hat die Pflicht, bei Störungen und Revisionsarbeiten, die die Sicherheit des Objektes bzw. der darin befindlichen Personen einschränken bzw. gefährden, von sich aus umgehend die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neuss zu informieren.

*Informationen zu Kompensationsmaßnahmen bei Ausfall von brandschutztechnischen Einrichtungen werden auf der Internetseite der Stadt Neuss unter **www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads** im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.*

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Falschalarmen führen, behält sich die Feuerwehr geeignete Maßnahmen vor. Diese können sein:

- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Bauordnungsbehörde. Zur Sicherstellung der Überwachung ist die Feuerwehr Neuss berechtigt, im Auftrag des Betreibers einen Sicherheits-/ Wachdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.
- Kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig (siehe Ziff. 9).

7.6 Bauliche und betriebliche Änderungen und Erweiterungen der BMA

Wesentliche Änderungen bedürfen zwingend der vorherigen Abstimmung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung.

Weiter sind Änderungen oder Erweiterungen (z.B. Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau, Hinzufügen von Meldergruppen, etc.), bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmelderzentrale und an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu kennzeichnen und der Feuerwehr mitzuteilen.

Der Inhaber der Brandmeldeanlage hat Änderungen, die sich aus technischen, baulichen, betrieblichen und organisatorischen Gründen ergeben, auf seine Kosten durchführen zu lassen. Hierzu gehören auch Änderungen, die durch die Feuerwehr veranlasst werden, um die Anlage den Brandschutzvorschriften oder dem Stand der Technik anzupassen.

Bauliche Änderungen, einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen, sowie betriebliche Änderungen, müssen der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt werden.

Änderungen und Modernisierungsmaßnahmen an der BMA haben zur Folge, dass die Feuerwehr Neuss durch den Betreiber schon in der Planungsphase zu beteiligen ist. Eine erneute Abnahme durch die Feuerwehr kann, in Abhängigkeit des Umfangs der Maßnahmen, als Folge erforderlich werden.

Die Feuerwehr-Pläne und -Laufkarten sind den veränderten Bedingungen jederzeit anzupassen und grundsätzlich alle 2 Jahre zu überprüfen.

8 Pflichten des Betreibers

- Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage durch ausreichende Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten.
- Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen, Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließenanlage etc. der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, rechtzeitig, d.h. schon im Vorfeld der Änderung, schriftlich mitzuteilen.
- Zusätzlich zu der schriftlichen Änderungsmitteilung sind die Anschriften und Rufnummern der Kontaktpersonen gut sichtbar (z.B.: in Klarsichthülle) an der BMZ auszuhängen oder zu hinterlegen.
- Der Betreiber muss der Feuerwehr mindestens 3 Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können (siehe auch Ziff. 7.2). Die Namen, Telefonnummern und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, unaufgefordert umgehend, ohne schuldhaftes Verzögerung, mitzuteilen.
Alternativ können durch den Betreiber auch Sicherheits-/ Wachdienste, mit einer 24/7 Erreichbarkeit und mit den entsprechenden Befugnissen, beauftragt werden.
- Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die o.a. Kontaktpersonen als entsprechend bevollmächtigte Vertreter (entscheidungsbefugt und schlüsselberechtigt für alle Objektbereiche) zeitgerecht (ca. 15 Minuten nach Auslösung der BMA bzw. Information durch die Feuerwehr) am Objekt erscheinen, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden. Hierfür ist es zwingend erforderlich, dass die o.a. Kontaktpersonen sicher im Umgang mit der vorhandenen BMA sind.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind.
- Der Betreiber hat die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Feuerwehr-Pläne und -Laufkarten regelmäßig (alle 2 Jahre) überprüft und aktualisiert werden.
- Der Betreiber hat eine Brandschutzordnung aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass, während der regelmäßig durchzuführenden Unterweisung der Inhalte der Brandschutzordnung, insbesondere die organisatorischen Maßnahmen und Aufgaben in Zusammenhang mit der BMA thematisiert werden.
- Der Betreiber hat für die Instandhaltung einen Instandhaltungsvertrag (dieser enthält Vorgaben bzgl. Inspektion, Wartung und Instandsetzung) mit einer zertifizierten Fachfirma für Brandmeldeanlagen abzuschließen. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Durchführung der Inspektionen (mind. 4-mal jährlich), der Wartungen (nach Herstellerangaben), sowie der Instandsetzungen (unmittelbar nach Auftreten eines Fehlers – z.B. bei Auslösung aufgrund eines technischen Defektes).
- Verletzt der Betreiber die oben aufgeführten Obliegenheit (z.B.: BMA nicht zurückstellbar und kein Ansprechpartner erreichbar), ist die Feuerwehr Neuss berechtigt, im Auftrag des Betreibers einen Sicherheits-/ Wachdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Betreiber.

9 Kostenersatz und Entgelte

9.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Neuss gemäß Ziff. 7 dieser Anschlussbedingungen, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen, sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Das Entgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss in der gültigen Fassung.

9.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Neuss durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von nicht bestimmungsgemäßem Auslösen der Brandmeldeanlage entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über Kostenersatz im Sinne von § 52 Abs. 2 bis 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Verbindung mit der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss in der gültigen Fassung.

10 Sonstiges

Die Feuerwehr Neuss behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Anerkennungs-Erklärung

Die Anschlußbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von aufgeschalteten Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Neuss, Amt für Brandschutz und Rettungswesen (Amt 37) mit Stand vom: _____ erkenne ich in allen Punkten an.

Betreiber der Anlage:

Objekt:

Rechnungsempfänger:

E-Mail Adresse

Neuss, den

Stempel und Unterschrift des Antragstellers _____